

# **Jahresabschluss 2022**

**Gemeinde Micheldorf Infrastrukturentw.KG  
Hauptstraße 28  
A-9322 Micheldorf**



**KAMPITSCH & PARTNER**  
STEUERBERATUNGS GMBH

9300 St.Veit/Glan • Unterer Platz 11  
T:+43(4212)3131-0 • F:+43(4212)3131-335  
E:office@kampitsch.com • I:www.kampitsch.com

9330 Althofen • J.F. Perkonigstrasse 21  
T:+43(4262)4488-0 • F:+43(4262)4488-304  
E:althofen@kampitsch.com • I:www.kampitsch.com

# Erstellungsbericht

An Gemeinde Micheldorf Infrastrukturentw.KG  
Hauptstraße 28  
A-9322 Micheldorf

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss der Gemeinde Micheldorf Infrastrukturentw.KG zum 31. 12. 2022 bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nach § 5 EStG erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen von Ihnen unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen“ durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) in der Fassung vom 18.04.2018.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 7. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KSW enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

Gemeinde Micheldorf Infrastrukturentw.KG

Hauptstraße 28  
A-9322 Micheldorf

-----  
Finanzamt Österreich  
Dienststelle: Klagenfurt St. Veit Wolfsberg  
Steuer Nr.: 59 111/1992

## **J A H R E S A B S C H L U S S**

**zum 31. 12. 2022**

Erstellt nach vorgelegten  
Unterlagen und erteilten  
Auskünften

KAMPITSCH & PARTNER  
STEUERBERATUNGS GMBH  
9300 St.Veit/Glan, Unterer Platz 11  
Tel. +43 (0) 4212 / 3131 - 0  
9330 Althofen, J.F. Perkonigstraße 21  
Tel. +43 (0) 4262 / 4488 - 0

  
Gemeinde Micheldorf Infrastrukturentw.KG  
Hauptstraße 28, A-9322 Micheldorf

# **BILANZ UND GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**

**BILANZ ZUM 31. 12. 2022**

AKTIVA	2022 (EUR)	2021 (EUR)
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>	<b>2.057.435,08</b>	<b>2.106.172,26</b>
<i>I. Sachanlagen</i>	<i>2.057.435,08</i>	<i>2.106.172,26</i>
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, davon Grundwert	2.046.510,35 186.553,78	2.078.975,75 186.553,78
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.924,73	27.196,51
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>	<b>29.865,48</b>	<b>7.787,68</b>
<i>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>	<i>12.390,28</i>	<i>7.787,68</i>
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	12.390,28 0,00	7.787,68 0,00
<i>II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</i>	<i>17.475,20</i>	<i>0,00</i>
<b>SUMME AKTIVA</b>	<b>2.087.300,56</b>	<b>2.113.959,94</b>

**BILANZ ZUM 31. 12. 2022**

PASSIVA	2022 (EUR)	2021 (EUR)
<b>A. EIGENKAPITAL</b>	<b>611.922,61</b>	<b>558.497,30</b>
<i>I. Komplementärkapital</i>	618.124,25	562.507,66
1. Einlagen (Komplementär)	760.794,20	704.078,89
2. Verlustanteil aus Vorjahren	-142.669,95	-141.571,23
<i>II. Kommanditkapital</i>	-2.911,64	-2.889,22
1. Bedungene Einlage Kommanditisten	200,00	200,00
2. abzgl. nicht eingeforderte ausstehende Einlagen/genehmigte Entnahmen	-200,00	-200,00
3. Verlustanteil aus Vorjahren	-2.911,64	-2.889,22
<i>III. den Gesellschaftern zuzurechnender Verlust</i>	-3.290,00	-1.121,14
<b>B. SUBVENTIONEN UND ZUSCHÜSSE</b>	<b>1.147.937,40</b>	<b>1.165.532,15</b>
<b>C. RÜCKSTELLUNGEN</b>	<b>3.000,00</b>	<b>3.000,00</b>
1. sonstige Rückstellungen	3.000,00	3.000,00
<b>D. VERBINDLICHKEITEN</b>	<b>324.440,55</b>	<b>386.930,49</b>
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	12.819,85	12.072,59
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	311.620,70	374.857,90
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	311.620,70	374.857,90
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	0,00	0,00
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	311.620,70	374.857,90
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.810,21	9.944,57
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	9.810,21	9.944,57
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00
3. sonstige Verbindlichkeiten	3.009,64	2.128,02
davon gegenüber Abgabenbehörden	3.009,64	2.128,02
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	3.009,64	2.128,02
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0,00
<b>SUMME PASSIVA</b>	<b>2.087.300,56</b>	<b>2.113.959,94</b>

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**  
**VOM 1. 1. 2022 BIS 31. 12. 2022**

	2022 (EUR)	2021 (EUR)
<b>1. Mieteinnahmen</b>	<b>63.135,07</b>	<b>57.501,49</b>
<b>2. sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>17.916,37</b>	<b>24.431,55</b>
a. übrige	17.916,37	24.431,55
<b>3. Betriebsleistung</b>	<b>81.051,44</b>	<b>81.933,04</b>
<b>4. Abschreibungen</b>	<b>48.737,18</b>	<b>48.931,76</b>
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	48.737,18	48.931,76
aa. Planmäßige Abschreibungen	48.737,18	48.931,76
<b>5. Werbungskosten</b>	<b>30.841,01</b>	<b>28.939,18</b>
a. Steuern, soweit sie nicht unter Z fallen	124,00	200,00
b. übrige	30.717,01	28.739,18
<b>6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebsergebnis)</b>	<b>1.473,25</b>	<b>4.062,10</b>
<b>7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<b>4.763,25</b>	<b>5.183,24</b>
<b>8. Zwischensumme aus Z 7 bis 7 (Finanzerfolg)</b>	<b>-4.763,25</b>	<b>-5.183,24</b>
<b>9. Ergebnis vor Steuern Zwischensumme aus Z 6 und Z 8</b>	<b>-3.290,00</b>	<b>-1.121,14</b>
<b>10. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>-3.290,00</b>	<b>-1.121,14</b>
<b>11. Jahresfehlbetrag</b>	<b>-3.290,00</b>	<b>-1.121,14</b>
<b>12. Jahresverlust</b>	<b>-3.290,00</b>	<b>-1.121,14</b>

**BILANZ ZUM 31. 12. 2022**

AKTIVA	2022 (EUR)	2021 (EUR)
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>	<b>2.057.435,08</b>	<b>2.106.172,26</b>
<i>I. Sachanlagen</i>	<i>2.057.435,08</i>	<i>2.106.172,26</i>
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten,	2.046.510,35	2.078.975,75
210 Bebaute Grundstücke (Grundwert)	186.553,78	186.553,78
300 Betr. u. Geschäftsgebäude auf Eigengrund FF-Rüsthaus	741.311,76	754.166,87
301 Betr. u. Geschäftsgebäude auf Eigengrund Kultursaal	963.273,67	980.123,84
305 Betr. u. Geschäftsgebäude auf Eigengrund Volksschule	155.371,14	158.131,26
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.924,73	27.196,51
660 Andere Betriebs-u. Geschäftsausstattung Feuerwehr	5.139,48	10.279,21
661 Andere Betriebs-u. Geschäftsausstattung Kultursaal	5.354,27	16.063,05
662 Andere Betriebs-u. Geschäftsausstattung Volksschule	430,98	854,25
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>	<b>29.865,48</b>	<b>7.787,68</b>
<i>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>	<i>12.390,28</i>	<i>7.787,68</i>
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	12.390,28	7.787,68
3500 Verrechnungskonto Finanzamt	0,01	1.057,23
3519 Finanzamt USt-Zahllast/Gutschrift VJ	26,24	0,00
2300 Forderungen sonstige	12.364,03	6.730,45
<i>II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</i>	<i>17.475,20</i>	<i>0,00</i>
3110 Volksbank AG Kto. 45100012934	17.475,20	0,00
<b>SUMME AKTIVA</b>	<b>2.087.300,56</b>	<b>2.113.959,94</b>



**BILANZ ZUM 31. 12. 2022**

PASSIVA	2022 (EUR)	2021 (EUR)
<b>A. EIGENKAPITAL</b>	<b>611.922,61</b>	<b>558.497,30</b>
<i>I. Komplementärkapital</i>	<i>618.124,25</i>	<i>562.507,66</i>
1. Einlagen (Komplementär)	760.794,20	704.078,89
9620 Sacheinlage Grund&Boden	42.960,00	42.960,00
9621 Sacheinlage Volksschule Micheldorf	140.600,00	140.600,00
9650 Bareinlage Komplementär (internes Darl.)	577.234,20	520.518,89
2. Verlustanteil aus Vorjahren	-142.669,95	-141.571,23
9070 Verlustvortrag Komplementär	-142.669,95	-141.571,23
<i>II. Kommanditkapital</i>	<i>-2.911,64</i>	<i>-2.889,22</i>
1. Bedungene Einlage Kommanditisten	200,00	200,00
9100 Bedungene Einlage Kommanditisten	200,00	200,00
2. abzgl. nicht eingeforderte ausstehende Einlagen/genehmigte Entnahmen	-200,00	-200,00
9192 Ausstehende Einlagen Kommanditisten	-200,00	-200,00
3. Verlustanteil aus Vorjahren	-2.911,64	-2.889,22
9195 Verlustvortrag Kommanditisten	-2.911,64	-2.889,22
<i>III. den Gesellschaftern zuzurechnender Verlust</i>	<i>-3.290,00</i>	<i>-1.121,14</i>
9395 Jahresergebnis Komplementär	-3.224,20	-1.098,72
9397 Jahresergebnis Kommanditisten	-65,80	-22,42
<b>B. SUBVENTIONEN UND ZUSCHÜSSE</b>	<b>1.147.937,40</b>	<b>1.165.532,15</b>
9520 Subventionen und Zuschüsse	1.009.637,40	1.027.232,15
9525 Zuschuss Grundkauf	138.300,00	138.300,00
<b>C. RÜCKSTELLUNGEN</b>	<b>3.000,00</b>	<b>3.000,00</b>
1. sonstige Rückstellungen	3.000,00	3.000,00
3060 Rückstellungen für Rechts- u.Beratungsk.	3.000,00	3.000,00
<b>D. VERBINDLICHKEITEN</b>	<b>324.440,55</b>	<b>386.930,49</b>
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	311.620,70	374.857,90
3110 Volksbank AG Kto. 45100012934	0,00	9.028,90
3150 Volksbank AG Kto.202000031308 Darl.	311.620,70	365.829,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.810,21	9.944,57
3300 Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen	9.810,21	9.944,57
3. sonstige Verbindlichkeiten	3.009,64	2.128,02
3515 Finanzamt USt-Zahllast/Gutschrift	3.009,64	319,82
3519 Finanzamt USt-Zahllast/Gutschrift VJ	0,00	1.808,20
<b>SUMME PASSIVA</b>	<b>2.087.300,56</b>	<b>2.113.959,94</b>

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**  
**VOM 1. 1. 2022 BIS 31. 12. 2022**

	2022 (EUR)	2021 (EUR)
<b>1. Mieteinnahmen</b>	<b>63.135,07</b>	<b>57.501,49</b>
4850 Mieterträge inkl. BK Volksschule 20 %	9.810,74	7.367,54
4855 Mieterträge inkl. BK Kultursaal 20 %	28.042,28	28.761,78
4856 Mieterträge inkl. BK FF-Rüsthaus 20%	19.648,47	18.620,33
4857 Abgrenzung Mieteinnahmen	5.633,58	2.751,84
<b>2. sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>17.916,37</b>	<b>24.431,55</b>
a. übrige	17.916,37	24.431,55
4890 Versicherungsentschädigungen	321,62	6.836,80
4990 Erträge Auflösung Investitionszuschüsse	17.594,75	17.594,75
<b>3. Betriebsleistung</b>	<b>81.051,44</b>	<b>81.933,04</b>
<b>4. Abschreibungen</b>	<b>48.737,18</b>	<b>48.931,76</b>
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	48.737,18	48.931,76
aa. Planmäßige Abschreibungen	48.737,18	48.931,76
7030 planm. Abschreibung bebauter Grundstücke	32.465,40	32.385,84
7050 planm. Abschr. Betriebs- u. Gesch.ausst.	16.271,78	16.545,92
<b>5. Werbungskosten</b>	<b>30.841,01</b>	<b>28.939,18</b>
a. Steuern, soweit sie nicht unter Z fallen	124,00	200,00
7180 Gebühren	124,00	200,00
b. übrige	30.717,01	28.739,18
7230 Instandhaltung Betriebs- u. Gesch.ausst.	4.904,60	4.222,09
7235 Instandhaltung BGA Volksschule	2.389,43	7.121,21
7200 Reinigungen durch Dritte	622,94	379,06
7700 Sachversicherungen	8.610,89	7.695,83
7380 Telefon, Fax	287,65	283,97
7280 Verbrauch von Energie (Verwaltung)	7.317,28	3.395,97
7285 Strom (Verwaltung, Vertrieb)	268,92	482,09
7640 Buchhaltungsaufwand	0,00	350,00
7750 Rechtsberatung	762,05	0,00
7755 Steuerberatung	2.939,96	2.377,01
7790 Spesen des Geldverkehrs	441,30	428,57
7120 Grundsteuer	1.549,76	1.549,76
7290 Gemeindeabgaben W,M,K	688,69	489,52
7890 Skontoertrag sonstiger betriebl. Aufwand	-66,46	-35,90
<b>6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebsergebnis)</b>	<b>1.473,25</b>	<b>4.062,10</b>
<b>7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<b>4.763,25</b>	<b>5.183,24</b>
8280 Zinsen für Bankkredite, Darlehen	4.763,25	5.183,24
<b>8. Zwischensumme aus Z 7 bis 7 (Finanzerfolg)</b>	<b>-4.763,25</b>	<b>-5.183,24</b>
<b>9. Ergebnis vor Steuern</b>		
Zwischensumme aus Z 6 und Z 8	<b>-3.290,00</b>	<b>-1.121,14</b>
<b>10. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>-3.290,00</b>	<b>-1.121,14</b>

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**  
**VOM 1. 1. 2022 BIS 31. 12. 2022**

	2022 (EUR)	2021 (EUR)
<b>11. Jahresfehlbetrag</b>	<b>-3.290,00</b>	<b>-1.121,14</b>
<b>12. Jahresverlust</b>	<b>-3.290,00</b>	<b>-1.121,14</b>

Gemeinde Micheldorf Infrastrukturentwicklungs KG  
Hauptstraße 28  
9322 Micheldorf

---

Finanzamt Österreich  
Dienststelle: Klagenfurt St. Veit Wolfsberg  
Steuer Nr.: 59 111/1992

**Steuerliche Hinzurechnungen/Kürzungen 2022 (EUR)**

Bilanzverlust	-3.290,00
Steuerlicher Verlust	<hr/> <hr/> <hr/> -3.290,00

Gemeinde Micheldorf Infrastrukturentwicklungs KG  
Hauptstraße 28  
9322 Micheldorf

Finanzamt Österreich  
Dienststelle: Klagenfurt St. Veit Wolfsberg  
Steuer Nr.: 59 111/1992

**GEWINNVERTEILUNG 2022**

Nr.	Name	%	Unternehmensrechtliches Ergebnis		Steuerliches Ergebnis					
			Gewinnanteil	Direktzuweisung Vorwegbezug Betragseingabe	lfd. Ergebnis	MWR Allgemein Gesellschafter	Gesellschaft	KZ 9387 Anteilsveräuß. Sonderbetr.ausg. Sonderbetr.einn.	KZ 9234 KZ 9221 KZ 9227 KZ 9229	Gesellschafter
1	Gemeinde Micheldorf Hauptstraße 28 9322 Micheldorf Klagenfurt St. Veit Wolfsberg 00 000/0000 - 0	98,00000	-3.224,20	0,00	-3.224,20	0,00	-3.224,20	0,00	0,00	-3.224,20
2	Pichler Thomas St. Mauritzweg 16 9360 Gulitzen Klagenfurt St. Veit Wolfsberg 00 000/0000 - 0	1,00000	-32,90	0,00	-32,90	0,00	-32,90	0,00	0,00	-32,90

Gemeinde Micheldorf Infrastrukturentwicklungs KG  
Hauptstraße 28  
9322 Micheldorf

Finanzamt Österreich  
Dienststelle: Klagenfurt St. Veit Wolfsberg  
Steuer Nr.: 59 111/1992

**GEWINNVERTEILUNG 2022**

Nr.	Name	%	Unternehmensrechtliches Ergebnis		Steuerliches Ergebnis					
			Gewinnanteil	Direktzuweisung Vorwegbezug Betragseingabe	lfd. Ergebnis	MWR Allgemein Gesellschafter	Gesellschaft	KZ 9387 Anteilsveräuß. Sonderbetr.ausg. Sonderbetr.einn.	KZ 9234 KZ 9221 KZ 9227 KZ 9229	Gesellschafter
3	Kantor Thomas Hirter Straße 38 9322 Micheldorf Klagenfurt St. Veit Wolfsberg 00 000/0000 - 0	1,00000	-32,90	0,00	-32,90	0,00	-32,90	0,00	0,00	-32,90
				0,00				0,00	0,00	
		100,00000	-3.290,00	0,00	-3.290,00	0,00	-3.290,00	0,00	0,00	-3.290,00

**BEILAGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS**

Nr: 20675

Name: Gemeinde Micheldorf Infrastrukturentw.KG

**AFA - GESAMT (RÄG 2014)**

**01.01.2022 - 31.12.2022**

Nr. Text	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten						Buchwerte		
	01.01.2022 EUR	Zugänge EUR	davon akt. EUR	Zinsen EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	31.12.2022 EUR	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
210 Bebaute Grundstücke (Grundwert)	186.553,78	0,00		0,00	0,00	0,00	186.553,78	186.553,78	186.553,78
300 Betr.u.Geschäftsgebäude FF Rüsthaus	857.007,75	0,00		0,00	0,00	0,00	857.007,75	741.311,76	754.166,87
301 Betr.u.Geschäftsgebäude Kultursaal	1.122.487,82	0,00		0,00	0,00	0,00	1.122.487,82	963.273,67	980.123,84
305 Betr.u.Geschäftsgebäude Volksschule	178.857,50	0,00		0,00	0,00	0,00	178.857,50	155.371,14	158.131,26
660 Betriebs-u.Gesch.ausstatt. Feuerwehr	51.397,05	0,00		0,00	0,00	0,00	51.397,05	5.139,48	10.279,21
661 Betriebs-u.Gesch.ausstatt. Kultursaal	107.835,15	0,00		0,00	274,14	0,00	107.561,01	5.354,27	16.063,05
662 Betriebs-u.Gesch.ausst. Volksschule	3.684,44	0,00		0,00	0,00	0,00	3.684,44	430,98	854,25
<b>Summe</b>	<b>2.507.823,49</b>	<b>0,00</b>		<b>0,00</b>	<b>274,14</b>	<b>0,00</b>	<b>2.507.549,35</b>	<b>2.057.435,08</b>	<b>2.106.172,26</b>



Nr: 20675

Name: Gemeinde Micheldorf Infrastrukturentw.KG

**AFA - GESAMT (RÄG 2014)**

**01.01.2022 - 31.12.2022**

Nr. Text	kum. AfA 01.01.2022 EUR	AfA lfd EUR	Abschreibungsbewegungen				Umbuchungen EUR	kum. AfA 31.12.2022 EUR
			Zuschreibungen EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR			
210 Bebaute Grundstücke (Grundwert)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
300 Betr.u.Geschäftsgebäude FF Rüsthau	102.840,88	12.855,11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	115.695,99
301 Betr.u.Geschäftsgebäude Kultursaal	142.363,98	16.850,17	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	159.214,15
305 Betr.u.Geschäftsgebäude Volksschule	20.726,24	2.760,12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	23.486,36
660 Betriebs-u.Gesch.ausstatt. Feuerwehr	41.117,84	5.139,73	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	46.257,57
661 Betriebs-u.Gesch.ausstatt. Kultursaal	91.772,10	10.708,78	0,00	0,00	274,14	0,00	0,00	102.206,74
662 Betriebs-u.Gesch.ausst. Volksschule	2.830,19	423,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.253,46
<b>Summe</b>	<b>401.651,23</b>	<b>48.737,18</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>274,14</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>450.114,27</b>

**AFA-VORSCHAU****Bruttoausweis (RLG)****2023 - 2023**

Nr. Bezeichnung	Buchwerte neu EUR	AfA EUR	Verbr.Bew.Res. EUR	Bew.Reserven EUR	Einheitswerte EUR
<b>VORSCHAU 2023</b>					
210 Bebaute Grundstücke (Grundwert)	186.553,78	0,00	0,00	138.300,00	0,00
300 Betr.u.Geschäftsgebäude FF Rüsthaus	728.456,65	12.855,11	7.607,97	431.118,41	728.456,65
301 Betr.u.Geschäftsgebäude Kultursaal	946.423,50	16.850,17	9.986,80	560.924,22	946.437,80
305 Betr.u.Geschäftsgebäude Volksschule	152.611,02	2.760,12	0,00	0,00	152.613,81
660 Betriebs-u.Gesch.ausstatt. Feuerwehr	0,15	5.139,33	0,00	0,00	7.709,57
661 Betriebs-u.Gesch.ausstatt. Kultursaal	0,00	5.354,27	0,00	0,00	16.134,16
662 Betriebs-u.Gesch.ausst. Volksschule	164,52	266,46	0,00	0,00	634,94
<b>Gesamtsumme</b>	<b>2.014.209,62</b>	<b>43.225,46</b>	<b>17.594,77</b>	<b>1.130.342,63</b>	<b>1.851.986,93</b>

Nr: 20675

Name: Gemeinde Micheldorf Infrastrukturentw.KG

**LISTE ABGÄNGE**

**Bruttoausweis**

**01.01.2022 - 31.12.2022**

Nr. Text Lieferant	Datum	Ansch.Wert EUR	Buchwert	1. 1. EUR	%	AfA EUR	Buchwert 31.12. EUR
<b>Konto 661 Betriebs-u.Gesch.ausstatt. Kultursaal</b>							
14 Funk-Mikrofon 2 Stk.	19.10.2021	116,67	0,00	100,00	0	0,00	0,00
Expert Sabitzer Livingstyle GmbHA-9330 Althofen					RBW		
15 Webcam, Microfonständer, Lautsprecher inkl.Kabel	13.12.2021	157,47	0,00	100,00	0	0,00	0,00
Zarfl Hans Bau und MöbeltischlerA-9413 St. Gertraud					RBW		
<b>Summe Konto</b>		<b>274,14</b>	<b>0,00</b>	<b>AfA</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Gesamtsumme</b>		<b>274,14</b>	<b>0,00</b>	<b>AfA</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

**Bewertungsreserve - Gesamt****Bruttoausweis****01.01.2022 - 31.12.2022**

Nr. Text	Reserve 01.01 EUR	Zugang EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Reserve 31.12 EUR
Bewertungsreserve aufgrund von Subventionen					
210 Bebaute Grundstücke (Grundwert)	138.300,00	0,00	0,00	0,00	138.300,00
300 Betr.u.Geschäftsgebäude FF Rüsthau	446.334,35	0,00	7.607,97	0,00	438.726,38
301 Betr.u.Geschäftsgebäude Kultursaal	580.897,80	0,00	9.986,78	0,00	570.911,02
Summe	1.165.532,15	0,00	17.594,75	0,00	1.147.937,40
<b>Gesamtsumme</b>	1.165.532,15	0,00	17.594,75	0,00	1.147.937,40

**Erläuterungen Einzelkonten 2022**

<b>2300 Forderungen sonstige</b>	<b>12.364,03</b>
BK-Abrechnung Kultursaal 2022	5.183,22
BK-Abrechnung FF-Rüsthau 2022	4.597,73
BK-Abrechnung Volksschule 2022	1.818,08
Miete Nachverrechnung Volksschule 2022	765,00

# **STEUERERKLÄRUNGEN**

An das

- Finanzamt Österreich**, Postfach 260, 1000 Wien
- Finanzamt für Großbetriebe**, Postfach 251, 1000 Wien

2022

Füllen Sie dieses Formular nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. Die stark umrandeten Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Steuernummer

5 9 1 1 1 1 9 9 2

NAME/BEZEICHNUNG DES UNTERNEHMENS

G E M E I N D E M I C H E L D O R F I N F R A S T R U

Gesetzliche Bestimmungen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994).

Nähere Erläuterungen finden Sie in der Ausfüllhilfe **U 1a**.

Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie auf [bmf.gv.at](https://bmf.gv.at) oder direkt unter FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>). Informationen zur Umsatzsteuer finden Sie auf [bmf.gv.at](https://bmf.gv.at) unter Findok - Richtlinien - (Umsatzsteuerrichtlinien 2000) sowie unter Steuern - Selbstständige Unternehmer - Umsatzsteuer.

## Umsatzsteuererklärung für 2022

Zutreffendes bitte ankreuzen!

ANSCHRIFT und Telefonnummer

Hauptstraße 28  
A - 9322 Micheldorf

Zum Unternehmen gehören Organgesellschaften

nein  
 ja wenn ja, Anzahl der Organgesellschaften

Vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr (nur in diesen Fällen auszufüllen)

Erklärt werden die Umsätze des Wirtschaftsjahres

M M J J J J M M J J J J M M J J J J M M J J J J

vom  bis  und vom  bis

### Berechnung der Umsatzsteuer:

Bemessungsgrundlage <sup>1)</sup>  
Beträge in Euro und Cent

#### Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch:

a) Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen des Veranlagungszeitraumes **2022** für Lieferungen und sonstige Leistungen (ohne den nachstehend angeführten Eigenverbrauch) einschließlich Anzahlungen (jeweils ohne Umsatzsteuer)  **000** 57.501,49

b) zuzüglich Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 1 Z 2, § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 1a)  **001** +

c) abzüglich Umsätze, für die die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz sowie gemäß § 19 Abs. 1a, 1b, 1c, 1d und 1e auf den Leistungsempfänger übergegangen ist.  **021** -

**Summe** 57.501,49

#### Davon steuerfrei MIT Vorsteuerabzug gemäß

a) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 7 (Ausfuhrlieferungen)  **011** -

b) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 8 (Lohnveredelungen)  **012** -

c) § 6 Abs. 1 Z 2 bis 6 sowie § 23 Abs. 5 (Seeschifffahrt, Luftfahrt, grenzüberschreitende Personenbeförderung, Diplomaten, Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet usw.), § 28 Abs. 54 (Nullsatz bei der Lieferung von Schutzmasken vom 22.1.2021 bis zum 30.6.2023) und § 28 Abs. 53 Z 3 (COVID-19-In-vitro-Diagnostika und Impfstoffe von 1.1.2021 bis 30.6.2023)  **015** -

d) Art. 6 Abs. 1 (innergemeinschaftliche Lieferungen ohne die nachstehend gesondert anzuführenden Fahrzeuglieferungen)  **017** -

e) Art. 6 Abs. 1, sofern Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID-Nummer bzw. durch Fahrzeuglieferer gemäß Art. 2 erfolgten.  **018** -

#### Davon steuerfrei OHNE Vorsteuerabzug gemäß

a) § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a (Grundstücksumsätze)  **019** -

b) § 6 Abs. 1 Z 27 (Kleinunternehmer)  **016** -

c) § 6 Abs. 1 Z \_\_\_\_\_ (übrige steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug)  **020** -

**Gesamtbetrag** der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlungen) 57.501,49

<sup>1)</sup> Minusvorzeichen sind, soweit nicht vorgedruckt, beim Ausfüllen der Erklärung einzusetzen.





	Bemessungsgrundlage	Umsatzsteuer
<b>Davon sind zu versteuern mit:</b>		
20% Normalsteuersatz <span style="float:right">12</span> <b>022</b>	57.501,49	11.500,30
10% ermäßigter Steuersatz <span style="float:right">13</span> <b>029</b>		+
13% ermäßigter Steuersatz <span style="float:right">006</span>		+
19% für Jungholz und Mittelberg <span style="float:right">15</span> <b>037</b>		+
10% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe <span style="float:right">16</span> <b>052</b>		+
7% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe <span style="float:right">17</span> <b>007</b>		+
<b>Weiters zu versteuern:</b>		
Steuerschuld gemäß § 11 Abs. 12 und 14, § 16 Abs. 2 sowie gemäß Art. 7 Abs. 4 <span style="float:right">18</span> <b>056</b>		+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5 <span style="float:right">19</span> <b>057</b>		+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen) <span style="float:right">20</span> <b>048</b>		+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren) <span style="float:right">20</span> <b>044</b>		+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielekonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013) <span style="float:right">20</span> <b>032</b>		+
<b>Inneregemeinschaftliche Erwerbe:</b>	Bemessungsgrundlage	
Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für inneregemeinschaftliche Erwerbe <span style="float:right">21</span> <b>070</b>		
Davon steuerfrei gemäß Art. 6 Abs. 2 und § 28 Abs. 54 (Nullsatz für inneregemeinschaftliche Erwerbe von Schutzmasken vom 22.1.2021 bis zum 30.6.2023) und § 28 Abs. 53 Z 3 (COVID-19-In-vitro-Diagnostika und Impfstoffe von 1.1.2021 bis 30.6.2023) <span style="float:right">22</span> <b>071</b>	-	
<b>Gesamtbetrag</b> der steuerpflichtigen inneregemeinschaftlichen Erwerbe		
<b>Davon sind zu versteuern mit:</b>		
20% Normalsteuersatz <span style="float:right">23</span> <b>072</b>		+
10% ermäßigter Steuersatz <span style="float:right">073</span>		+
13% ermäßigter Steuersatz <span style="float:right">008</span>		+
19% für Jungholz und Mittelberg <span style="float:right">088</span>		+
<b>Nicht zu versteuernde Erwerbe:</b>		
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die im Mitgliedsstaat des Bestimmungsortes besteuert worden sind <span style="float:right">24</span> <b>076</b>		
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die gemäß Art. 25 Abs. 2 im Inland als besteuert gelten <span style="float:right">077</span>		
<b>Zwischensumme</b> (Umsatzsteuer)		11.500,30
<b>Berechnung der abziehbaren Vorsteuer:</b> <span style="float:right">25</span>		
Gesamtbetrag der <b>Vorsteuern</b> [einschließlich der pauschal ermittelten Vorsteuern (Kennzahlen <b>084, 085, 086, 078, 068, 079</b> ) aber ohne die übrigen gesondert anzuführenden Vorsteuerbeträge (Kennzahlen <b>061, 083, 065, 066, 082, 087, 089, 064, 063, 067</b> )] <span style="float:right">060</span>	-	3.433,69
<b>In Kennzahl 060 enthaltene pauschal ermittelte Vorsteuern:</b> <span style="float:right">26</span>		
a) Pauschalierung gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 (Basispauschalierung) <span style="float:right">084</span>		
b) Drogisten, Verordnung BGBl. II Nr. 229/1999 <span style="float:right">085</span>		
c) Bestimmte Gruppen von Unternehmern, Verordnung BGBl. Nr. 627/1983, Verordnung BGBl. II Nr. 48/2014 <span style="float:right">086</span>		
d) Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler, Verordnung BGBl. II Nr. 228/1999 <span style="float:right">078</span>		
e) Handelsvertreter, Verordnung BGBl. II Nr. 95/2000 <span style="float:right">068</span>		
f) Künstler und Schriftsteller, Verordnung BGBl. II Nr. 417/2000 <span style="float:right">079</span>		







<b>Gesondert anzuführende Vorsteuerbeträge:</b>	27		
Vorsteuern betreffend die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. a)		<b>061</b>	—
Vorsteuern betreffend die geschuldete, auf dem Abgabekonto verbuchte Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. b)	28	<b>083</b>	—
Vorsteuern aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb	29	<b>065</b>	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	30	<b>066</b>	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	30	<b>082</b>	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	30	<b>087</b>	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielekonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013)	30	<b>089</b>	—
Vorsteuern für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge von Fahrzeuglieferern gemäß Art. 2	31	<b>064</b>	—
Davon nicht abzugsfähig gemäß § 12 Abs. 3 iVm Abs. 4 und 5	32	<b>062</b>	+
Berichtigung gemäß § 12 Abs. 10 und 11	33	<b>063</b>	
Berichtigung gemäß § 16	34	<b>067</b>	
<b>Gesamtbetrag der abziehbaren Vorsteuer</b>			-3.433,69
<b>Sonstige Berichtigungen</b>	35	<b>090</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Zahllast</b> (Plusvorzeichen) <input type="checkbox"/> <b>Gutschrift</b> (Minusvorzeichen)		<b>095</b>	8.066,61
Hierauf entrichtete Vorauszahlungen (Minusvorzeichen) bzw. durchgeführte Gutschriften (Plusvorzeichen)			-7.948,48
<b>Ergibt</b> <input checked="" type="checkbox"/> <b>Restschuld</b> <input type="checkbox"/> <b>Gutschrift</b>			118,13

Kammerumlagepflicht

(§ 122 Wirtschaftskammergesetz) liegt vor:

 ja

An Kammerumlage wurde für 2022 entrichtet:

(nur auszufüllen, wenn kein abweichendes Wirtschaftsjahr vorliegt)

**Beachten Sie:** Bestimmte nachteilige Folgen der nicht zeitgerechten Entrichtung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen (Vollstreckungsmaßnahmen, Einleitung eines Finanzstrafverfahrens) können durch die umgehende Entrichtung der bereits fälligen Restschuld vermieden werden.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

**WICHTIGER HINWEIS:** Übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.

**Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.**

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

KAMPITSCH &amp; PARTNER STB GMBH, 9300 St. Veit

30/10/2024

Datum, Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung



**U S T - V E R P R O B U N G**

**Österreich (AT)**

**2022**

	EUR	EUR
<b>Umsätze 20.0 %</b>		
4850 Mieterträge inkl. BK Volksschule 20 %	9.810,74	
4855 Mieterträge inkl. BK Kultursaal 20 %	28.042,28	
4856 Mieterträge inkl. BK FF-Rüsthause 20%	19.648,47	
<b>Summe Umsätze 20.0 %</b>	<b>57.501,49</b>	<b>11.500,30</b>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>57.501,49</b>	<b>11.500,30</b>
Vorsteuer		3.433,69
<b>Zahllast</b>		<b>8.066,61</b>
USt-Vorauszahlung		-7.948,48
<b>Restschuld</b>		<b>118,13</b>

**A N H A N G**

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## I. TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untern, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreibenden und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.





## Datenschutzerklärung für Klienten

Diese Erklärung beschreibt, wie die Kanzlei KAMPITSCH & PARTNER STEUERBERATUNGS GMBH, 9300 St. Veit an der Glan, Unterer Platz 11 („wir“) Ihre personenbezogene Daten verarbeitet. Die Erklärung richtet sich an unsere bestehenden und ehemaligen Klienten, Interessenten und potentielle zukünftige Klienten, sowie ihre jeweiligen Gesellschafter, Organe und sonstigen Mitarbeiter.

### 1. Zwecke der Datenverarbeitung

Wir werden Ihre personenbezogenen Daten zu folgenden Zwecken verarbeiten:

- zur Begründung, Verwaltung und Abwicklung der Geschäftsbeziehung;
- zur Stärkung der bestehenden Klientenbeziehung bzw. zum Aufbau einer neuen Klientenbeziehungen oder dem Herantreten an Interessenten, einschließlich der Information über aktuelle Rechtsentwicklungen und unser Dienstleistungsangebot (Marketing);
- im Falle einer bereits erfolgten Beauftragung zur interne Organisation und zum Schadensmanagement der Kanzlei

und soweit jeweils vom Klienten beauftragt:

- zur Durchführung der Lohnverrechnung für Klienten (einschließlich monatliche Lohn- und Gehaltsabrechnung, monatliche und jährliche Meldungen an Behörden etc.);
- zur Durchführung der Finanz- und Geschäftsbuchhaltung für Klienten;
- zur Ausübung von Beratungs- und Vertretungstätigkeiten im Bereich des Steuerrechts und wirtschaftlichen Angelegenheiten;
- zur Beratung und Vertretung in Beitrags-, Versicherungs- und Leistungsangelegenheiten der Sozialversicherungen,
- zur Vertretung vor Verwaltungsgerichten und Verwaltungsbehörden und vor gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften in Beitragsangelegenheiten und vor allen anderen behördlich tätigen Institutionen und
- zur sonstigen Beratung sowie zur Übernahme von Treuhandaufgaben und zur Verwaltung von Vermögen im Berechtigungsumfang des § 2 WTBG 2017,
- die Durchführung von Prüfungsaufgaben, die nicht die Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes, das sind Prüfungsaufgaben ohne Zusicherungsleistung eines unabhängigen Prüfers, erfordern, und eine diesbezügliche schriftliche Berichterstattung und
- zur pagatorischen Buchhaltung (Geschäftsbuchhaltung) einschließlich der Lohnverrechnung sowie zur kalkulatorischen Buchhaltung (Kalkulation), einschließlich der Beratung auf diesen Gebieten,
- zur Beratung und Hilfeleistung auf dem Gebiet der Rechnungslegung und des Bilanzwesens und zum Abschluss unternehmerischer Bücher,
- zur Erbringung sämtlicher Beratungsleistungen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem betrieblichen Rechnungswesen
- zur Beratung betreffend Einrichtung und Organisation eines internen Kontrollsystems,
- zur Sanierungsberatung, insbesondere zur Erstellung von Sanierungsgutachten, zur Organisation von Sanierungsplänen, zur Prüfung von Sanierungsplänen und zur begleitenden Kontrolle bei der Durchführung von Sanierungsplänen,
- zur Beratung und Vertretung in Devisensachen (ohne Vertretung vor ordentlichen Gerichten),

- zur Erstattung von Sachverständigengutachten auf den Gebieten des Buchführungs- und Bilanzwesens und auf jenen Gebieten, zu deren fachmännischer Beurteilung Kenntnisse des Rechnungswesens oder der Betriebswirtschaftslehre erforderlich sind,
- zur Übernahme von Treuhandaufgaben und zur Verwaltung von Vermögenschaften mit Ausnahme der Verwaltung von Gebäuden,
- zur Beratung in arbeitstechnischen Fragen und
- zur Tätigkeit als Mediator
- die Vertretung in Abgabe- und Abgabestrafverfahren für Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben und in Beihilfeangelegenheiten vor den Finanzbehörden, den übrigen Gebietskörperschaften und den Verwaltungsgerichten sowie bei allen Amtshandlungen, die von Organen der Abgabenbehörden im Rahmen der ihnen übertragenen finanzpolizeilichen Aufgaben und Befugnisse (§ 12 Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010) gesetzt werden, davon ausgenommen Maßnahmen der Abgabenbehörden im Dienste der Strafrechtspflege im Rahmen des Art. III des Sozialbetrugsgesetzes, BGBl. I Nr. 152/2004,
- sowie zur jeder beauftragten Aufgabe gemäß § 2 WTBG 2017

Soweit wir Ihre personenbezogenen Daten bei Ihnen selbst erheben, ist die Bereitstellung Ihrer Daten grundsätzlich freiwillig. Allerdings können wir unseren Auftrag nicht oder nicht vollständig erfüllen, wenn Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen.

## **2. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**

Wenn Sie ein Interessent bzw. potentiell zukünftiger Klient sind, werden wir Ihre Kontaktdaten zum Zweck der Direktwerbung über den Weg der Zusendung elektronischer Post oder der telefonische Kontaktaufnahme nur mit Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) verarbeiten.

Wenn Sie unser Klient sind, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, weil dies erforderlich ist, um den mit Ihnen geschlossenen Vertrag zu erfüllen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).

Im Übrigen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten auf der Grundlage unseres überwiegenden berechtigten Interesses, die unter Punkt 1 genannten Zwecke zu erreichen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) und auf der gesetzlichen Grundlage des WTBG 2017 (Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO).

## **3. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten**

Soweit dies zu den unter Punkt 1 genannten Zwecken zwingend erforderlich ist, werden wir Ihre personenbezogenen Daten an folgende Empfänger übermitteln:

- von uns eingesetzte IT-Dienstleister sowie sonstige Dienstleister i.Z.m. Marketing-Aktivitäten,
- Verwaltungsbehörden, Gerichte und Körperschaften des öffentlichen Rechtes,
- Wirtschaftstreuhänder für Zwecke des Auditing,
- Versicherungen aus Anlass des Abschlusses eines Versicherungsvertrages über die Leistung oder des Eintritts des Versicherungsfalles (z.B. Haftpflichtversicherung),
- Klienten, soweit es sich um Daten der Gesellschafter, Organe und sonstigen Mitarbeiter des jeweiligen Klienten handelt,
- Kooperationspartner und für uns tätige Rechtsvertreter,
- vom Klienten bestimmte sonstige Empfänger (z.B. Konzerngesellschaften des Klienten),

- zusätzlich im Falle von personenbezogenen Daten von Dienstnehmern unserer Klienten im Bereich der Lohnverrechnung:
  - Gläubiger des Dienstnehmers sowie sonstige an der allenfalls damit verbundenen Rechtsverfolgung Beteiligte, auch bei freiwilligen Gehaltsabtretungen für fällige Forderungen,
  - Organe der betrieblichen und gesetzlichen Interessensvertretung,
  - Versicherungsanstalten im Rahmen einer bestehenden Gruppen- oder Einzelversicherung sowie Mitarbeitervorsorgekassen (MVK),
  - mit der Auszahlung an den Dienstnehmer oder an Dritte befasste Banken,
  - Betriebsärzte und Pensionskassen,
  - Mitversicherte und
- zusätzlich im Bereich der Finanz- und Geschäftsbuchhaltung für Klienten:
  - Inkassounternehmen zur Schuldeneintreibung,
  - Banken im Auftrag des Klienten,
  - Factoring-Unternehmen, Zessionare und Leasingunternehmen.

Manche der oben genannten Empfänger können sich außerhalb Österreichs befinden oder Ihre personenbezogenen Daten außerhalb Österreichs verarbeiten. Das Datenschutzniveau in anderen Ländern entspricht unter Umständen nicht jenem Österreichs. Wir setzen daher Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass alle Empfänger ein angemessenes Datenschutzniveau bieten. Dazu schließen wir beispielsweise Standardvertragsklauseln (2010/87/EC und/oder 2004/915/EC) ab. Diese sind auf Anfrage verfügbar (siehe Punkt 6).

#### **4. Speicherdauer**

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten grundsätzlich bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung im Rahmen derer wir Ihre Daten erhoben haben oder bis zum Ablauf der anwendbaren gesetzlichen Verjährungs- und Aufbewahrungsfristen; darüber hinaus bis zur Beendigung von allfälligen Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Daten als Beweis benötigt werden. Soweit Sie ein Klient, ehemaliger Klienten, Interessent bzw. potentiell zukünftiger Klient oder eine Kontaktperson bei einer der Vorgenannten sind, speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke des Marketings bis zu Ihrem Widerspruch oder dem Widerruf Ihrer Einwilligung, soweit die Marketingmaßnahme auf Grundlage Ihrer Einwilligung erfolgt.

#### **5. Ihre Rechte im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten**

Sie sind unter anderem berechtigt (i) zu überprüfen, ob und welche personenbezogenen Daten wir über Sie verarbeiten und Kopien dieser Daten zu erhalten, (ii) die Berichtigung, Ergänzung, oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit diese falsch sind oder nicht rechtskonform verarbeitet werden, (iii) von uns zu verlangen, die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken, (iv) unter bestimmten Umständen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen oder die für die Verarbeitung zuvor gegebene Einwilligung zu widerrufen, wobei ein Widerruf die Rechtmäßigkeit der vor dem Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt, (v) Datenübertragbarkeit zu verlangen, soweit Sie unser Klient sind (vi) die Identität von Dritten, an welche Ihre personenbezogenen Daten übermittelt werden, zu kennen und (vii) bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.

## **6. Unsere Kontaktdaten**

Sollten Sie zu dieser Erklärung Fragen haben oder Anträge stellen wollen, wenden Sie sich bitte an uns:

KAMPITSCH & PARTNER STEUERBERATUNGS GMBH  
Mag. Christiane Presslauer  
Unterer Platz 11  
9300 St. Veit an der Glan  
04212 3131  
[datenschutz@kampitsch.com](mailto:datenschutz@kampitsch.com)